

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Verträge von Red Bear Solutions – Tobias Haßlinger (nachfolgend Vermieter) werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) vereinbart, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Vermieters sind stets freibleibend und unverbindlich.

Ihre Buchungsanfrage wird durch eine Reservierungsbestätigung per E-Mail bestätigt.

Diese Bestätigung stellt jedoch noch keine Vertragsannahme dar, eine verbindliche Auftragsbestätigung erfolgt über eine weitere separate E-Mail oder durch persönliche Kontaktaufnahme.

1. Mietbedingungen

Bei Lieferung erfolgt der Transport der Mietsache ausschließlich durch den Vermieter mit Ausnahme einer explizit schriftlich anders getroffenen Vereinbarung über den Transport.

Die Mietgebühr richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Preis und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob Mietsache tatsächlich benutzt wurde. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.

Die Mietsache darf nicht außerhalb von witterungsgeschützten Bereichen aufgestellt werden.

Die Mietsache ist dort zu belassen, an der sie durch den Vermieter aufgestellt wurde. Ein eigenmächtiges Bewegen der Mietsache ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon besteht bei der Selbstabholung der Mietsache. Dabei wird die Mietsache durch den Mieter eigenständig an einem für die Mietsache geeigneten Ort aufgebaut.

2. Lieferung

Hat der Mieter im Auftrag einen Liefertermin angegeben, so wird dieser erst durch die schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Die Miete für die gesamte Mietzeit ist spätestens zwei Wochen nach dem verbindlichen Mietdatum per Überweisung oder alternativ bei Abholung bar zu entrichten. Bei vereinbarter Lieferung erfolgt die Lieferung an die vom Mieter im Auftrag angegebene Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei Veranstaltungen innerhalb 20km vom Standort des Vermieters erfolgt eine An- und Abholung kostenfrei. Entfernungen darüber hinaus werden zu fairen Konditionen vorher schriftlich mitgeteilt.

3. Lieferung mit Installation

Grundsätzlich erfolgt die Lieferung mit Aufbau durch den Vermieter, mit der eine kurze Einweisung zur Bedienung der Mietsache einhergeht.

4. Abholung

Ist eine Abholung der Mietsache vorgesehen, wird hierfür durch den Vermieter ein individueller Abholtermin und Abholort vereinbart. Bei der

Abholung erfolgt eine Unterweisung in die gemieteten Gegenstände. Der Transport der Mietsache muss fachgerecht erfolgen. Ab der Übergabe der Mietsache ist der Mieter für eventuell auftretende Schäden haftbar.

3. Bestimmungen bei Übergabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beginn der Abwesenheit bzw. des geplanten Einsatzes durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Mieter dabei Mängel fest, so ist er verpflichtet, dem Vermieter diese unverzüglich anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn Lieferung mit Installation (Punkt 2.2. dieser AGB) vereinbart ist.

Hat der Vermieter die Mängel zu vertreten, so ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, vertragswesentliche Mängel jederzeit zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Während der Mängelbeseitigung ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Sofern dem Vermieter die Beseitigung des Mangels zum Zeitpunkt des Mietverhältnisses nicht gelingt, kann der Mieter die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Mangel durch den Vermieter behoben, verschiebt sich die Mietdauer um entsprechenden Zeitaufwand der Mängelbeseitigung.

4. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt an dem Tag, an dem der Vermieter die Mietsache liefert und funktionsbereit aufgebaut hat oder bei Abholung zum Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache. Das Mietverhältnis endet frühestens mit Ablauf der vertraglichen Mietdauer (Punkt 6 Abs. 1 dieser AGB). Der Abbau oder die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach der festgelegten Mietdauer.

Wird die Mietsache nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder steht die Mietsache zum vereinbarten Abholtermin nicht für die Abholung durch den Vermieter bereit, ist je angefangenem Tag eine volle Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen.

Verlängerungen der Mietdauer sind in jedem Fall mit dem Vermieter abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem.

§ 545 BGB ist ausgeschlossen. Ergänzend gilt § 546a BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

5. Aufrechnungsverbot

Ein Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nicht bei bestrittenen sowie nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

6. Kündigung / Rücktritt

Das Mietverhältnis läuft auf bestimmte Zeit. Die vertragliche Mietdauer läuft vom schriftlich durch den Vermieter bestätigten Abhol- bzw. Liefertermin bis zu dem vom Mieter im Auftrag angegebenen Endtermin. Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Tritt der Mieter vor Beginn der vertraglichen Mietdauer vom Mietvertrag zurück, werden prozentual folgende Vereinbarungen berechnet:

- **bis 14 Tage vor Mietbeginn 0% der vereinbarten Gesamtvergütung**

- bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der vereinbarten Gesamtvergütung
- bei weniger als 2 Tagen 75% der vereinbarten Gesamtvergütung

Die Regelungen in Punkt 6 Abs. 2 dieser AGB gelten nicht, wenn der Mieter nachweist, dass dem Vermieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Haftung / Pflichten des Mieters

Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache mit den Reparaturkosten. Bei von ihm zu vertretendem Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache haftet der Mieter mit dem Wiederbeschaffungswert. Für die Zeit eines Ausfalls der Mietsache bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Mieter zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl der Mietsache ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten die Mietsache weiterzuvermieten, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an der Mietsache einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahmung oder Pfändung Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums des Vermieters mitzuteilen und den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.

8. Haftung des Vermieters

Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

9. Eigentumsvorbehalt

Während des gesamten Mietverhältnisses sowie danach bleiben die Mietsachen Eigentum des Vermieters. Dies gilt ebenfalls für nicht verwendetes Verbrauchsmaterial. Ausgenommen hiervon sind verwendete Verbrauchsmaterialien wie Fotos, Nebelfluid, Granulat, etc.

10. Mitwirkungspflicht des Mieters

1. Der Mieter wird dem Vermieter bei der Erbringung seiner Leistungen in erforderlicher und angemessener Weise unterstützen. Der Mieter duldet den Zugang zum Aufstellungsort der Geräte und den Aufenthalt des Personals während der Veranstaltung bis zum Ende und Abbau der Geräte.

2. Sollen die Geräte in Räumlichkeiten Dritter verwendet werden, sorgt der Kunde im Vorhinein für eine entsprechende Duldung des Dritten, die dem Vermieter angezeigt wird.
3. Für geeignete Stromquellen und die entstehenden Kosten der Stromentnahme ist der Mieter verantwortlich.
4. Auf die aufgestellten Geräte als mögliche Gefahrenquelle werden die Teilnehmer vom Mieter ausdrücklich am Veranstaltungsort hingewiesen.

11. Nutzungs- und Urheberrecht

1. Dem Fotografen steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Urheberrechte sind laut Urheberrechtsgesetz nicht übertragbar. Der Vermieter wird sich vom Fotografen das ausschließliche Nutzungsrecht für alle Arten der Nutzung, ob bekannt oder unbekannt, übertragen lassen.
2. Der Vermieter überträgt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotos auf den Mieter.
Dies beinhaltet ausschließlich der privaten, nicht kommerziellen Nutzung. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) der gelieferten Fotos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vermieter. Dasselbe gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte, welche dem Mieter grundsätzlich nicht gestattet sind.
Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars wie vereinbart über.
Der Erwerb der Nutzungsrechte über das fotografische Urheberrecht hinaus, liegt bei dem Mieter. Somit haftet Red Bear Solutions – Tobias Haßlinger nicht für die Verletzung der Bild- und Urheberrechte Dritter. Für Veröffentlichungen wie beispielsweise in der zur Verfügung gestellten Onlinegalerie ist der Auftraggeber verantwortlich.
3. Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung der Lichtbildwerke im Nachhinein – gleich welcher Form vorliegend – durch den Mieter selbst oder durch Dritte kann nur mit der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Vermieters erfolgen. Dies gilt auch für Bilddateien, welche durch den Mieter oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden.
4. Individuelle Abweichungen der Nutzungs- und Urheberrechte und Sonderkonditionen müssen schriftlich vereinbart werden.